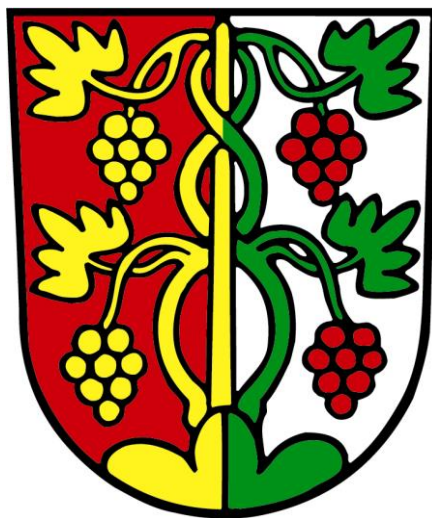


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIAL- FINANZIERUNG WERTERHALT FÜR DIE LIEGENSCHAFTEN DES FINANZVERMÖGENS

2020

Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

Der Gemeinderat Hilterfingen gestützt auf

- Artikel 87 Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Art. 44, Absatz 3, Buchstabe a Organisationsreglement vom 2016

beschliesst:

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Investitions-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der
Spezialfinanzierung

Art. 2

¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0 – 10 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

Anpassung per
01.12.2024

² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis maximal ~~60~~ 90 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung

Art. 3

Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

¹ Dieses Reglement tritt am 1. November 2020 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens vom 1. Januar 2006, auf.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens anlässlich seiner Sitzung vom 10. August 2020, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Gerhard Beindorff
Gemeindepräsident



Jürg Arn
Gemeindeschreiber



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens am 10. August 2020 genehmigt hat,
- der Beschluss am 20. und 27. August 2020 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 20. August 2020 bis und mit 21. September 2020 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 23. September 2020

Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn



Inkrafttreten

Gemäss Artikel 5 tritt das Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens auf den 1. November 2020 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgt im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 1. Oktober 2020.

Der Gemeindeschreiber


Jürg Arn



Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Erhöhung des maximalen Einlagesatzes auf 90 % am 2. Juni 2025, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

M. Christen

Martin Christen
Gemeindepräsident

Jürg Arn

Jürg Arn
Gemeindeschreiber



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen die Änderung am 2. Juni 2025 genehmigt hat,
- der Beschluss am 12. und 19. Juni 2025 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 12. Juni bis und mit 14. Juli 2025 in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 16. Juli 2025

Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn



Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2024 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 24. Juli 2025.

Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn

